

INFORMATION DER VERBRAUCHER:INNEN VERBESSERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu den Entwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für eine Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuV) und eine Mittelfristenergiesicherungsverordnung (EnSimiV)

22. August 2022

1. KURZFRISTENERGIESICHERUNGSVERORDNUNG

§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden

DER VZBV FORDERT

- ❖ **Die Informationspflicht von Energielieferanten nach § 9 Absatz 1 sollte auf Mieter:innen ausgeweitet werden.**

Auch die Nutzer:innen von Gasetagenheizungen sollten die Informationen rund um den Energieverbrauch erhalten.

- ❖ **Die Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 sollte nicht für Energielieferanten, sondern für Verteilnetzbetreiber gelten.**

Dies erscheint geeigneter, da die benötigten Informationen eher beim Netzbetreiber als beim Energielieferanten vorliegen.

- ❖ **Die Informationspflicht von Vermieter:innen an Mieter:innen nach § 9 Absatz 2 sollte nicht auf Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten beschränkt sein.**

Es gibt keinen Grund, warum Mieter:innen in kleineren Gebäuden nicht informiert werden sollten.

- ❖ **Die Informationspflichten nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 sollten auf Fernwärme ausgeweitet werden.**

Fernwärme wird in vielen Fällen durch Gas erzeugt. Deshalb ist auch für diesen Fall ein sparsamer Verbrauch wünschenswert.

- ❖ **Zusätzlich sollte eine generelle Pflicht für Vermieter:innen zur Information ihrer Mieter:innen bei einer die Heizung betreffenden Preiserhöhung eingeführt werden.**

Sofern ein Energieversorgungsunternehmen die Preise nach dem benannten Stichtag erhöht, muss sichergestellt werden, dass diese Information auch an die Mieter:innen weitergegeben wird.

Darüber hinaus sind auch bei Heizungsanlagen, die zentral aber nicht leitungsgebunden betrieben werden (z.B. Ölzentralheizungen), signifikante Preissteigerungen zu erwarten. Dieses Preissignal für einen sparsamen Verbrauch erreicht die

Mieter:innen allerdings nicht, sofern es keine generelle Informationspflicht für die Vermieter:innen gibt.

2. MITTELFRISTENERGIESICHERUNGSVERORDNUNG

§ 2 Heizungsprüfung und nicht investive Maßnahmen

DER VZBV FORDERT

- ❖ **Zusätzlich zu den genannten Punkten sollte in § 2 Absatz 1 folgender Satz 5 aufgenommen werden: „ob die energiesparenden Einrichtungen der Heizung ordnungsgemäß funktionieren.“**

Häufige Funktionsmängel bei Heizungsregelungen sind z. B. kaputte Temperaturfühler, falsch eingestellte Zeitschaltuhren, ein fehlender Regelungszugriff auf die zweite Heizkreispumpe oder blockierte Stellantriebe.

§ 4 Pumpentausch

DER VZBV FORDERT

- ❖ **Die Ausnahmen für den hydraulischen Abgleich in § 3 Absatz 2 sollten auch für den Pumpentausch gelten.**
- ❖ **Der Begriff „Heizungspumpen“ sollte so definiert werden, dass auch Trinkwasserzirkulationspumpen, Speicherladepumpen und Kollektorkreisumpen von der Vorschrift erfasst werden.**

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.